

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Deutschen Bundestag am Sonntag, dem 24. September 2017

1. Am **24. September 2017** findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Sankt Augustin gehört zum Wahlkreis **98 „Rhein-Sieg-Kreis II“** und ist in folgende **31 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt:

- Wahlbezirk 010: Grundschule Meindorf I
- Wahlbezirk 021: Grundschule Meindorf II
- Wahlbezirk 022: Ev. Gemeindezentrum Menden
- Wahlbezirk 030: Grundschule Menden
- Wahlbezirk 040: Haus Menden
- Wahlbezirk 050: Jugendtreff Menden
- Wahlbezirk 061: Schulzentrum Menden I
- Wahlbezirk 062: Schulzentrum Menden II
- Wahlbezirk 070: Abenteuerspielplatz Ankerplatz
- Wahlbezirk 080: Mehrzweckhalle Mülldorf I
- Wahlbezirk 090: Grundschule Mülldorf I
- Wahlbezirk 101: Mehrzweckhalle Mülldorf II
- Wahlbezirk 102: Mehrzweckhalle Mülldorf III
- Wahlbezirk 110: Grundschule Mülldorf II
- Wahlbezirk 120: Gutenbergschule I
- Wahlbezirk 130: Gutenbergschule II
- Wahlbezirk 141: Haus der Nachbarschaft I
- Wahlbezirk 142: Haus der Nachbarschaft II
- Wahlbezirk 160: Haus der Nachbarschaft III
- Wahlbezirk 170: Autohaus Hoff
- Wahlbezirk 180: Kita Waldstraße
- Wahlbezirk 190: Kita Alter Bahnhof I
- Wahlbezirk 200: Kita Alter Bahnhof II

Wahlbezirk 210: Kita Wacholderweg
Wahlbezirk 221: Schulzentrum Niederpleis I
Wahlbezirk 222: Schulzentrum Niederpleis II
Wahlbezirk 231: Schulzentrum Niederpleis III
Wahlbezirk 232: Pfarrheim St. Georg Buisdorf I
Wahlbezirk 240: Grundschule Am Pleiser Wald
Wahlbezirk 250: Pfarrheim St. Georg Buisdorf II
Wahlbezirk 260: Haus Lauterbach

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler erhält **eine Erststimme und eine Zweitstimme**, die er geheim abgibt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts neben dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Der Wahlraum im Wahlbezirk 070 wurde vom AWO Kindergarten Mülldorf, Wellenstraße 29, in den Abenteuerspielplatz Ankerplatz, Wellenstraße 18, verlegt.

Die Wahlräume in den Wahlbezirken 190 sowie 200 wurden von der ehemaligen Grundschule Freie Buschstraße in die Kita Alter Bahnhof, Hauptstraße 9a, verlegt.

In dem Wahlbezirk 200 - Wahllokal Kita Alter Bahnhof II, Hauptstraße 9a in Sankt Augustin-Niederpleis - wird auf Grundlage des Wahlstatistikgesetzes nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt gewählt. Dieses Verfahren dient ausschließlich für Zwecke der repräsentativen Wahlstatistik, das Wahlgeheimnis wird gewahrt. In dem betreffenden Wahlbezirk hängen zusätzliche Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik aus.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht frei gemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 24.09.2017 um 15:30 Uhr im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, großer Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sankt Augustin, den 11. August 2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister